



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

26. März 2024

Nr. 2024-210 R-362-30 Teilrevision der Nutzungsplanung und der Bau- und Zonenordnung zum Windenergiegebiet Gütsch, Gemeinden Andermatt und Göschenen; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri vom 15. September 2023 legten die Gemeinderäte von Andermatt und Göschenen die Teilrevision der Nutzungsplanung zum Windenergiegebiet Gütsch während 30 Tagen öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage ist beim Gemeinderat Göschenen eine Einsprache eingegangen, die infolge der Einspracheverhandlung zurückgezogen wurde. In der Gemeinde Andermatt wurde keine Einsprache gegen die Revision des Nutzungsplans eingereicht.

Am 26. Oktober 2023 stimmte die Gemeindeversammlung Andermatt der Teilrevision der Nutzungsplanung sowie der revidierten Bau- und Zonenordnung (BZO) zu. Am 1. Dezember 2023 stimmte die Gemeindeversammlung Göschenen der Teilrevision der Nutzungsplanung sowie der geänderten BZO zu.

Am 22. November 2023 ersuchte der Gemeinderat Andermatt den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung sowie die revidierte BZO zu genehmigen. Am 6. Dezember 2023 ersuchte der Gemeinderat Göschenen den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung sowie die revidierte BZO zu genehmigen.

Der Regierungsrat überwies die Geschäfte zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint. Den bei der Genehmigung der Nutzungspläne vorliegenden digitalen Daten kommt Rechtswirkung zu (Art. 1a des Reglements zum Planungs- und Baugesetz [RPBG]; RB 40.1115). Weiter ist auch die Bauordnung der Gemeinde erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht (Art. 17 Abs. 4 PBG).

2. Nach Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Bericht der R+K Büro für Raumplanung AG vom 1. Dezember 2023 genügt diesen Anforderungen.
3. Der Windpark Gütsch ist in der bestehenden Form seit dem Jahr 2012 in Betrieb. Er umfasst derzeit vier Windkraftanlagen mit einer durchschnittlichen Jahresleistung von rund 5 GWh/a. Die vorliegenden Teilrevisionen der Nutzungsplanungen beinhalten einen Ausbau des bestehenden Windparks Gütsch, der sich sowohl auf dem Gemeindegebiet Andermatt als auch auf dem Gemeindegebiet Göschenen befindet. Der geplante Ausbau des Windparks Gütsch umfasst den Ersatz und die Vergrösserung von drei bestehenden Windkraftanlagen, den Bau von drei zusätzlichen Windkraftanlagen und den Weiterbetrieb einer bestehenden Windkraftanlage. Damit ist eine Erweiterung der jährlichen Produktion des Windparks von heute rund 5 GWh/a auf über 20 GWh/a möglich.
4. Mit der Teilrevision der Nutzungsplanungen wird auf dem Gemeindegebiet von Andermatt die bereits bestehende überlagerte Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten (ABü; Windkraftanlagen) erweitert. Da auf dem Gemeindegebiet von Göschenen derzeit noch keine Windkraftanlagen bestehen, wird die entsprechende Nutzungszone neu geschaffen und festgelegt. Mit der Teilrevision der Nutzungsplanungen Andermatt und Göschenen werden die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Windparks geschaffen und die Ausdehnung des Windparks festgelegt. Die Detailplanung, wie z. B. die Festlegung der Standorte und Dimension der einzelnen Windkraftanlagen, soll mit dem Quartiergestaltungsplanverfahren (QGP) erfolgen.

Im Weiteren wird Artikel 44 BZO Gemeinde Andermatt (Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten [ABü; Windkraftanlagen]) inhaltlich an die neue Gegebenheit angepasst. Die Anpassung beinhaltet Festlegungen zu Zweck, Ausführung, Betrieb und Rückbau der Windkraftanlagen. Zusätzlich wird dieser Artikel mit einem Absatz 6 ergänzt, der eine Quartiergestaltungsplanpflicht (QGP-Pflicht) vorsieht. Analog dazu werden in der BZO der Gemeinde Göschenen unter Artikel 24a die gleichen Bestimmungen aufgenommen.

5. Die Kantone bezeichnen im kantonalen Richtplan die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete (Art. 8b RPG). Zudem bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan (Art. 8 Abs. 2 RPG). Dazu gehören auch grosse Windkraftanlagen und Windparks. Mit der Richtplananpassung 2022 wurde im Gebiet Gütsch ein Windenergiegebiet festgelegt. Der Ausbau des Windparks dient der Produktion von erneuerbarer Energie und ist daher im Sinn der nationalen und kantonalen Energie- sowie Klimastrategie. Die Richtplananpassung 2022 sieht für das Windenergiegebiet Gütsch neben den bereits bestehenden Anlagen das Erweiterungsgebiet Grätli/Ober Gütsch und das Erweiterungsgebiet Nord vor. Der kantonale Richtplan definiert bestimmte Koordinationsaufgaben und hält fest, dass das Quartiergestaltungsplanverfahren als massgebendes Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) gilt. Die Richtplananpassung 2022 wurde mit Beschluss des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 22. Januar 2024 genehmigt. Die vorliegenden Teilrevisionen der Nutzungspläne Andermatt und Göschenen liegen innerhalb des Erweiterungsgebiets Grätli/Ober Gütsch (Gemeinden Andermatt und

Göschenen).

6. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die Bevölkerung der Gemeinden Andermatt und Göschenen wurden über Ziele und Ablauf der jeweiligen Teilrevision der Nutzungsplanung und der Änderung der BZO informiert und es wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, in geeigneter Weise daran mitzuwirken.
7. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Teilrevisionen der Nutzungsplanungen Andermatt und Göschenen genehmigungsfähig sind. Sie erweisen sich als zweckmässig und sachgerecht und entsprechen den räumlichen Entwicklungsstrategien und spezifischen Festlegungen zur Windenergie, die im kantonalen Richtplan festgelegt sind. Weiter entsprechen sie dem übergeordneten Recht, namentlich der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Heimatschutz- und Forstgesetzgebung. Die überarbeiteten Bau- und Zonenordnungen entsprechen zudem dem übergeordneten Recht.

und beschliesst:

1. Die Teilrevisionen der Nutzungsplanungen Andermatt und Göschenen, bestehend aus den digitalen Daten der revidierten Nutzungsplanungen sowie den revidierten Bau- und Zonenordnungen, werden genehmigt.
2. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme der genehmigten Nutzungsplanung in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).

Mitteilung an Gemeinderat Andermatt; Gemeinderat Göschenen; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Abteilung Grundstückschätzung; Amt für Umwelt; Amt für Forst und Jagd; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

